

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof
über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung**

Die Hansestadt Stralsund
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.-Ing. Badrow

und

die Gemeinde Kramerhof
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Friedrich-Christian Seide,
und den 1. Vertreter des Bürgermeisters,
Herrn Andreas Könning

schließen auf Grundlage des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie des § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S.612) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

- (1) Die Hansestadt Stralsund übernimmt für die Gemeinde Kramerhof mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die Durchführung der Aufgaben entsprechend § 2 (1) Punkte 2, 5 und 6 BrSchG M-V im Gemeindegebiet Kramerhof mit den Ortsteilen Kramerhof, Parow, Groß Kedingshagen, Klein Kedingshagen, Groß Damitz und Vogelsang, nach Möglichkeit ihrer eigenen Leistungsfähigkeit. Die Löschwasserplanung ist bei Bedarf (Gewerbe-, Wohnansiedelungen u.a.) mit der Hansestadt Stralsund abzustimmen.

**§ 2
Kosten**

- (1) Für die Wahrnehmung nach § 1 zahlt die Gemeinde Kramerhof der Hansestadt Stralsund jährlich 27.500 €, jeweils in zwei gleich großen Raten zum 31. März und 30. September des Kalenderjahres. Die Höhe errechnet sich aus den Gesamtkosten für die Unterhaltung einer auf die Bedarfe der Gemeinde Kramerhof bezogene, leistungsfähige Feuerwehr.

**§ 3
Steuerklausel**

- (1) Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Hansestadt Stralsund berechtigt, die

gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Hansestadt Stralsund verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Hansestadt Stralsund zu begleichen.

§ 4 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, wobei die Erklärung bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats zugegangen sein muss.

Stralsund, den

Kramerhof, den

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund

Seide
Bürgermeister
Gemeinde Kramerhof

Tanschus
1. stellv. Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund

Könning
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Kramerhof